

Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Herrn
Manuel Groß

Amt für Verbraucherschutz und
Veterinärwesen

Rohdenweg 65 | 26135 Oldenburg

veterinaerwesen@stadt-oldenburg.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN

DATUM

24 44 05-OLS-2738

20.01.2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG betreffend des Betriebes Imbiss Schloß Döner, Schloßplatz 3, 26122 Oldenburg

Sehr geehrter Herr Groß,

es ergeht folgender

BESCHEID:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Die Informationsgewährung wird wie folgt durchgeführt:

Auf Ihren Antrag vom 29.11.2021 gewähren wir Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des o.a. Betriebes. Die Informationen umfassen die Termine der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes (zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung) sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen.

Die Informationen werden Ihnen frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb zugänglich gemacht. Sie erhalten die Informationen per Post unaufgefordert durch die Behörde.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 29.11.2021 beantragten Sie über das Internetportal „FragdenStaat“ die folgenden Auskünfte gemäß dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) betreffend des o.g. Betriebes:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o. g. Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Dabei geht es um unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.
Sollte es zu einer oder mehreren Beanstandungen gekommen sein, wird weiter die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet, insbesondere sind keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe ersichtlich. Ihnen steht somit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG ein Anspruch auf die begehrten Informationen zu.

Seite 1 von 2

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank

Landessparkasse zu Oldenburg
Bremer Landesbank
Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover
Raiffeisenbank Oldenburg eG
Volksbank Oldenburg eG

IBAN

DE49 2805 0100 0000 4001 68
DE36 2905 0000 3001 6350 01
DE09 2802 0050 1443 9962 00
DE57 2501 0030 0005 7403 07
DE98 2806 0228 0000 1007 00
DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)

SLZODE22
BRLADE22XXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr

SERVICECENTER 0441 235-4444
ONLINE-SERVICE www.oldenburg.de

Hiernach hat jeder freien Zugang zu allen Daten über von zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), des Produktsicherheitsgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltende Rechtsakte der EG oder EU im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Ihrem Informationsbegehren wurde hiermit nachgekommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 VIG ist neben der Unterrichtung des beteiligten Dritten auch die Entscheidung über den Antrag dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf demnach erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Dementsprechend wird dieser Bescheid auch dem von dieser Entscheidung betroffenen Dritten übersandt. Dies geschieht unter gleichzeitiger Mitteilung, welche Daten von der Grundentscheidung betroffen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass die Klage gegen die Informationsgewährung gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Eine Durchschrift wurde gesandt an (Ihre persönlichen Daten wurden vom Betrieb angefragt):
Imbiss Schloß Döner, Schloßplatz 3, 26122 Oldenburg